

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach
Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO BA Japan –
Vom 4. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom

- 1. September 2009
- 5. November 2010
- 8. Juli 2011
- 17. Februar 2014
- 7. Juli 2014
- 13. März 2018
- 29. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Umfang und Ziele des Studiums.....	1
§ 3 Fächerkombinationen	2
§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	2
§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften	2
Anlage 1: Studienverlaufsplan B.A. Japanologie als Erstfach	4
Anlage 2: Studienverlaufsplan B.A. Japanologie als Zweifach.....	6

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU vom 27. September 2007 – im Folgenden: **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung für das Fach Japanologie.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Japanologie kann im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang entweder als Erstfach mit einem Umfang von 90 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang

von 10 ECTS-Punkten oder als Zweifach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Fach Japanologie erwerben die Studierenden eine hohe sprachliche und interkulturelle Kompetenz, die zu einer fundierten kulturwissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Untersuchungsgegenstand Japan befähigen soll. ²Die fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleistet die Vermittlung methodischer Kompetenzen und leitet zu eigenständigem, reflektierten wissenschaftlichen Arbeiten an. ³Inhaltliche Schwerpunkte des Bachelorstudiengangs Japanologie sind Literatur und Theater von der Frühmoderne bis zur Gegenwart sowie Filmstudien.

§ 3 Fächerkombinationen

¹Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang richten sich nach **Anlage 3** der **ABMStPO/Phil**. ²Im Übrigen findet § 31 Abs. 4 der **ABMStPO/Phil** Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Umfang und Gliederung des Studiums sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach den **Anlagen 1** und **2**.

(2) Das Studium der Japanologie gliedert sich wie folgt:

1. Studienphase (1./2. Semester): Grundkurs Modernes Japanisch (Verstehen, Sprechen, Lesen, Schreiben) sowie Vermittlung von Basiswissen aus den Bereichen Landeskunde, Geschichte, Religionen und Kultur Japans.
2. Studienphase (3./4. Semester): Fortführung des Sprachkurses Modernes Japanisch, Systematische Grammatik, Klassisches Japanisch sowie Setzung des thematischen Schwerpunkts Literatur und Film Japans.
3. Studienphase (5./6. Semester; empfohlen im Anschluss an einen einjährigen Japanaufenthalt): Erwerb weiterer Kompetenzen in der modernen japanischen Sprache sowie fachliche und methodische Vertiefung durch den thematischen Schwerpunkt Theater.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Fach Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in japanischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modul-handbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Japanologie die Prüfungen der Module Japanisch 1, Japanologische Grundlagen 1 und Japanologische Grundlagen 2 erfolgreich abgelegt werden.

§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen werden.

(3) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.A. Japanologie als Erstfach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul-note	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Japanologie als Erstfach															
Japanisch 1	Sprachkurs		8			10	10							Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	0
Japanisch 2 ²	Sprachkurs		8			10		10						Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
Japanologische Grundlagen 1	Geschichte und Kultur	1	1			5	3							Klausur (ca. 60')	1
	Einführung Studium		1				2								
Japanologische Grundlagen 2	PS Geschichte und Kultur				2	5		5						Kurzreferat (ca. 20')	1
Japanisch 3 ³	Sprachkurs		4			5			5					Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
Japanisch 4 ⁴	Sprachkurs		4			5				5				Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
Japanisch 5 ⁵	System. Grammatik		2			5			2,5					Klausur (ca. 90')	1
	Moderne Lektüre		2							2,5					
Klassisches Japanisch	System. Grammatik		2			10			5					Klausur (ca. 90')	2
	Arbeitsmittel		1												
	Klassische Lektüre		2							5					
Japanische Literatur und Film I ⁶	HS: Literatur und Film I				2	5			5					Referat (ca. 30') mit Thesenpapier und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 S.) (20 % + 80 %)	2
Japanische Literatur und Film II ⁶	Literatur und Film II		2			5				5				Klausur (ca. 60')	2
Literaturkritik und Rezensionen	Aktuelle Publikationen		2			5					5			Mündliche Rezension zu zwei Publikationen (insgesamt ca. 40')	0
Japanisch 6 ⁷	Japanisch für Fortgeschrittene 1		2			5					2,5			Klausur (ca. 60', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
	Japanisch für Fortgeschrittene 2		2									2,5			
Japanisch 7 ⁷	Lektüre für Fortgeschrittene		2			5					5			Klausur (ca. 60')	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Japanisches Theater I ⁸	HS Theater I				2	5						5		Referat (ca. 30') mit Thesenpapier und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 S.) (20 % + 80 %)	2
Japanisches Theater II ⁸	Theater II		2			5						5		Klausur (ca. 60')	2
Summe:						90	15	15	17,5	17,5	17,5	7,5			
Zweifach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 ABMStPO/Phil)															
Module des Zweifachs	vgl. FPO des Zweifachs					70	0-15	0-15	0-12,5	0-12,5	0-12,5	0-22,5	vgl. FPO des Zweifachs		
Schlüsselqualifikationen															
Schlüsselqualifikationsmodule	vgl. § 33 Abs. 2 ABMStPO/Phil ⁹					10	0-10	0-10	0-10	0-10	0-10	0-10	9		0
Bachelorarbeit im Erstfach (Japanologie)															
Bachelorarbeit	Oberseminar Wissenschaftliches Präsentieren				1	10						1,5	Referat (ca. 30') und Bachelorarbeit (ca. 40 S.) (15 % + 85 %)		2
	Bachelorarbeit											8,5			
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium						180	30	30	30	30	30	30			

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „Japanisch 1“.

³ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „Japanisch 2“.

⁴ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „Japanisch 3“.

⁵ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Module „Japanisch 1“ und „Japanisch 2“.

⁶ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Module „Japanologische Grundlagen 1“ und „Japanologische Grundlagen 2“.

⁷ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „Japanisch 4“.

⁸ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Module „Japanische Literatur und Film I“ und „Japanische Literatur und Film II“.

⁹ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem einschlägigen Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan B.A. Japanologie als Zweifach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Erstfach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 ABMStPO/Phil)														
Module des Erstfachs ²	vgl. FPO des Erstfachs				70-90	0-15	0-15	0-17,5	0-17,5	0-17,5	0-27,5	vgl. FPO des Erstfachs		
Japanologie als Zweifach														
Japanisch 1	Sprachkurs		8			10	10						Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	0
Japanisch 2 ³	Sprachkurs		8			10		10					Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
Japanologische Grundlagen 1	Geschichte und Kultur	1	1			5	3						Klausur (ca. 60')	1
	Einführung Studium		1				2							
Japanologische Grundlagen 2	PS Geschichte und Kultur				2	5		5					Kurzreferat (ca. 20')	1
Japanisch 3 ⁴	Sprachkurs		4			5			5				Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
Japanisch 4 ⁵	Sprachkurs		4			5				5			Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
Japanisch 5 ⁶	System. Grammatik		2			5			2,5				Klausur (ca. 90')	1
	Moderne Lektüre		2							2,5				
Japanische Literatur und Film I ⁷	HS: Literatur und Film I				2	5			5				Referat (ca. 30') mit Thesenpapier und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 S.) (20 % + 80 %)	2
Japanische Literatur und Film II ⁷	Literatur und Film II		2			5				5			Klausur (ca. 60')	2
Literaturkritik und Rezensionen	Aktuelle Publikationen		2			5					5		Mündliche Rezension zu zwei Publikationen (insgesamt ca. 40')	0
Japanisch 6 ⁸	Japanisch für Fortgeschrittene 1		2			5					2,5		Klausur (ca. 60', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
	Japanisch für Fortgeschrittene 2		2									2,5		
Japanisch 7 ⁸	Lektüre für Fortgeschrittene		2			5					5		Klausur (ca. 60')	1
Summe:						70	15	15	12,5	12,5	12,5	2,5		

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Schlüsselqualifikationen														
Schlüsselqualifikationsmodule	vgl. § 33 Abs. 2 ABMStPO/Phil ⁹					10-30	0-15	0-15	0-17,5	0-17,5	0-17,5	0-27,5	9	0
Bachelorarbeit im Erstfach														
Bachelorarbeit	vgl.: FPO des Erstfachs										10			
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium						180	30	30	30	30	30	30		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Für das Erstfach sind die Regelung der **(Fach-)Prüfungsordnung** des Erstfachs zu berücksichtigen. Bei der hier angegebenen ECTS-Verteilung handelt es sich um Bandbreiten, innerhalb derer das Erstfach spezifischere Regelungen vorsehen kann.

³ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „Japanisch 1“.

⁴ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „Japanisch 2“.

⁵ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „Japanisch 3“.

⁶ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Module „Japanisch 1“ und „Japanisch 2“.

⁷ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Module „Japanologische Grundlagen 1“ und „Japanologische Grundlagen 2“.

⁸ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „Japanisch 4“.

⁹ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem einschlägigen Modulhandbuch zu entnehmen.